

RS Vwgh 1989/11/29 89/01/0275

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §1;

AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Die Erkennbarkeit des mangelnden Einverständnisses mit einem Bescheid stellt nicht schon einen begründeten Berufungsantrag dar. (Der Asylwerber vertritt die Ansicht, dass ein Berufungsantrag lediglich auf Abänderung des Spruches des erstinstanzlichen Bescheides im Sinne einer Anerkennung als Flüchtling hätte lauten können, sodass es ausreichen müsste, wenn erkennbar sei, dass er mit dem erstinstanzlichen Bescheid nicht einverstanden gewesen sei.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010275.X01

Im RIS seit

05.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at